

BGer 7B_1272/2025 vom 17. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1272_2025

FR: TF 7B_1272/2025 du 17 mars 2026

IT: TF 7B_1272/2025 del 17 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 7. Juli 2025 wies das Obergericht des Kantons Bern das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege des Beschwerdeführers ab, das er im Beschwerdeverfahren gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 16. Juni 2025 gestellt hatte (Verfahren BK 25 285 MOR). Der Beschwerdeführer, handelnd durch seine Mutter als gesetzliche Vertreterin, wandte sich in der Folge fristgerecht mit Beschwerde in Strafsachen vom 14. Juli 2025 (Datum der Postaufgabe) gegen die genannte obergerichtliche Verfügung vom 7. Juli 2025 an das Bundesgericht.

Die kantonalen Akten wurden beigezogen.

E. 2

Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 14. Juli 2025 erfüllt offensichtlich nicht die Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 142 III 364 E. 2.4). Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der angefochtenen Verfügung erfolgt nicht. Die Eingabe geht nicht über rein appellatorische Kritik hinaus, die nach ständiger Rechtsprechung unzulässig ist (BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen). Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). In Anbetracht der Umstände (vgl. die Verfahren 7B_647/2025 und 7B_703/2025) ist ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 in fine BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.